

Immatrikulationsordnung

verabschiedet von der Fakultätskonferenz am 26. Februar 2022

§ 1

Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium an der Theologischen Fakultät Paderborn erfolgt auf Antrag durch Immatrikulation. Durch diese wird ein Bewerber bzw. eine Bewerberin Mitglied der Fakultät (vgl. Art. 5 der Statuten).

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Reifezeugnis.
- (2) Alle Bewerber und Bewerberinnen, die nicht über ein in § 1 genanntes Reifezeugnis verfügen, können an der Theologischen Fakultät Paderborn immatrikuliert werden, wenn sie
 - ein dem deutschen Reifezeugnis rechtlich gleichgestelltes Zeugnis besitzen oder
 - das Studium an einer Hochschule angewandter Wissenschaften (University of Applied Sciences) erfolgreich abgeschlossen haben oder
 - ein Zeugnis erworben haben, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und einem deutschen Reifezeugnis im Wesentlichen gleichwertig ist,
 - die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender erfolgreich abgelegt haben.
- (3) Über die Gleichwertigkeit des Reifezeugnisses befindet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Konsultation der Ständigen Konferenz der Kultusminister.
- (4) Ausländische Bewerber haben den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu erbringen.
- (5) Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine in der Regel mindestens dreijährige (wenigstens aber zweijährige) berufliche Tätigkeit nachweisen sowie solche mit beruflicher Aufstiegsqualifikation (Meisterbrief o.ä.) werden nach einem Bewerbungsgespräch zum Studium auf Probe zugelassen. Auf die Zeit der beruflichen Tätigkeit können ein freiwilliges soziales Jahr o.ä. angerechnet werden. Der Rektor erteilt einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung. Näheres zum Studium auf Probe regelt der Anhang zur Immatrikulationsordnung.

§ 3

Versagung

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 - a) der Bewerber die für die Immatrikulation in § 4 bzw. § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält;
 - b) der Bewerber die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt hat;

- c) der Bewerber entmündigt ist oder unter Betreuung steht;
 - d) der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet;
 - e) der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.
- (3) Die Immatrikulation kann aus einem anderen schwerwiegenden Grund, insbesondere bei Vorliegen eines Straftatbestandes, versagt werden.

§ 4

Immatrikulationsverfahren

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist schriftlich an den Rektor bzw. die Rektorin der Fakultät innerhalb der von diesem festgesetzten Fristen zu stellen. Die Fristen werden durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage der Fakultät bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Zeugnisse gemäß § 2 über die erforderliche Vorbildung im Original und in beglaubigter Kopie (das Original wird dem Bewerber nach Einsichtnahme zurückgegeben);
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf;
 - c) ein polizeiliches Führungszeugnis;
 - d) das vollständig ausgefüllte Studierendenstammblatt;
 - e) ein Lichtbild (Passformat 4 x 5,5 cm), das auf der Rückseite mit Vor- und Zunamen zu versehen ist.
- Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat außerdem fristgemäß die Gebühren und Beiträge auf das Konto der Fakultät zu entrichten und bei der Krankenkasse die Meldung des Nachweises über den Versicherungsstatus anzufordern.
- (3) War der Bewerber oder die Bewerberin zuvor an einer wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert, sind ferner folgende Unterlagen beizubringen:
- a) ein Nachweis über das bisherige Studium;
 - b) ein Nachweis der Exmatrikulation;
 - c) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen, die in der Studienordnung vorgesehen sind, teilweise oder endgültig nicht bestanden sind.
- (4) Fremdsprachlichen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die konsularische Vertretung oder von einem vereidigten Übersetzer oder eine Übersetzerin in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Der Rektor bzw. die Rektorin kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen.
- (5) Über den Antrag zur Immatrikulation entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin. Gegen die Versagung derselben kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Rektor bzw. der Rektorin Widerspruch einlegen. Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet nach Anhörung des Prüfungsausschusses abschließend. Verbleibt es bei der Ablehnung, so ergeht ein schriftlich begründeter Bescheid, in dem die Gründe der Ablehnung dargelegt werden.
- (6) Die Immatrikulation wird vom Rektor bzw. der Rektorin vorgenommen, wobei dieser den zu Immatrikulierenden durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet, die Statuten, Satzungen, Studienordnungen und sonstigen Bestimmungen der Theologischen Fakultät Paderborn zu beachten.

§ 5

Studierendenausweis

- (1) Mit der Immatrikulation erhält der oder die Studierende den Studierendenausweis.
- (2) Der Verlust des Studierendenausweises ist dem Sekretariat der Fakultät unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Dem Sekretariat sind ferner unverzüglich alle Änderungen des Namens, des Familienstandes und den Kontaktdaten anzuzeigen.

§ 6

Rückmeldung

- (1) Will ein immatrikulierter Studierender oder eine immatrikulierte Studierende weiterstudieren, so hat er sich fristgerecht am Ende eines jeden Studienseesters für das kommende Semester zurückzumelden. Die Rückmeldefristen werden vom Rektor bzw. der Rektorin festgesetzt und durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage der Fakultät bekanntgegeben.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch die Entrichtung der Gebühren und Beiträge auf das Konto der Fakultät.
- (3) Bei einer nicht fristgemäßen Rückmeldung können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

§ 7

Beurlaubung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Rektor bzw. die Rektorin einen Studierenden oder eine Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlauben.
- (2) Die Beurlaubung soll in der Regel nur für die Dauer eines Semesters ausgesprochen werden. Verlängerungen der Beurlaubung sind mit der Rückmeldung zu beantragen.
- (3) Als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gilt insbesondere:
 - a) Krankheit oder eine außerordentliche Lebenssituation (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege naher Angehöriger), wobei eine (ärztliche) Bescheinigung vorzulegen ist, die Auskunft über die voraussichtliche Dauer sowie die Tatsache gibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist;
 - b) Auslandsstudium (bei Vorlage eines geeigneten Nachweises);
 - c) Vorbereitung von Examina an auswärtigen Hochschulen;
 - d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Fakultät;
 - e) Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes, eines Freiwilligen Sozialen Jahres etc., wobei die entsprechende Bescheinigung vorzulegen ist.
- (4) Treffen die Tatbestandsmerkmale gemäß Abs. 3 Buchst. b bis e zu, so ist der Antrag auf Beurlaubung im Zusammenhang mit der Rückmeldung beim Rektor bzw. der Rektorin zu stellen.
- (5) Gegen die Ablehnung der Beurlaubung kann der oder die Studierende Widerspruch einlegen. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8

Exmatrikulation

- (1) Ein Studierender oder eine Studierende ist zu exmatrikulieren,

- a) wenn er oder sie dies beantragt;
 - b) wenn die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
 - c) wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde;
 - d) nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung, sofern der oder die Studierende nicht für einen weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Ein Studierender oder eine Studierende kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) er oder sie das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht fristgemäß zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein;
 - b) er oder sie die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet hat;
 - c) er oder sie durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt oder durch vorsätzliche und sehr schwerwiegende Delikte, insbesondere Straftatbestände den Betrieb der Fakultät oder eines ihrer Organe oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert.
- (3) Gegen eine Exmatrikulation kann ein Studierender oder eine Studierende Widerspruch einlegen. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9

Exmatrikulationsverfahren

- (1) Die Exmatrikulation ist beim Rektor bzw. der Rektorin schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen.
- (2) Dem ausgefüllten Vordruck ist der Studierendenausweis beizufügen.
- (3) Die Exmatrikulation wird im Transcript of Records vermerkt.

§ 10

Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörer an der Theologischen Fakultät Paderborn mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.
- (2) Dem Antrag auf Einschreibung als Zweithörer sind beizufügen:
 - a) die Zeugnisse gemäß § 2 über die erforderliche Vorbildung in beglaubigter Kopie;
 - b) eine Bescheinigung der Hochschule, an der die Ersteinschreibung stattgefunden hat;
 - c) das vollständig ausgefüllte Studierendenstammbblatt;
 - d) ein Lichtbild (Passformat 4 x 5,5 cm), das auf der Rückseite mit Vor- und Zunamen zu versehen ist;
- (3) Studierende der Universität Paderborn sowie Studierende des Institutes für Lehrerfortbildung Essen-Werden nehmen die Zweitimmatrikulation mit ihrer Erstimmatrikulation bzw. Anmeldung vor. Die Universität Paderborn bzw. das Institut für Lehrerfortbildung übermitteln die entsprechenden Daten.
- (4) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen, die an der Theologischen Fakultät Paderborn ausschließlich einen oder mehrere Sprachkurse besuchen wollen, haben lediglich die Unterlagen gemäß Abs. 2 Buchst. b und c beizufügen.

§ 11 Gasthörer

- (1) Sonstige Bewerber, die an der Theologischen Fakultät Paderborn einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden.
- (2) Gasthörer müssen eine angemessene Vorbildung besitzen, worüber der Rektor entscheidet. Sie sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
- (3) Sie haben zu Beginn eines jeden Semesters die Meldekarte für Gasthörer an der Theologischen Fakultät Paderborn und einen Hörschein derselben ausgefüllt im Sekretariat der Fakultät abzugeben, ferner den Nachweis über die Entrichtung der Gebühren oder Beiträge. Soll sich ein Studium als Gasthörer über mehrere Semester erstrecken, so ist eine Rückmeldung erforderlich. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12 Studium auf Probe

- (1) Das Studium auf Probe dauert zwei Semester. Für Studierende, die zunächst ein propädeutisches Jahr zur Erlernung der alten Sprachen absolvieren, schließt sich das Studium auf Probe an dieses an.
- (2) Nach Ablauf des Studiums auf Probe erlischt für die auf Probe studierende Person der Anspruch auf Teilnahme an den nach dem Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungen. Ein erfolgreiches Studium auf Probe berechtigt zur Fortsetzung des Studiums. Der Rektor erteilt in beiden Fällen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Das Studium auf Probe ist erfolgreich, wenn der Studierende während dieser Zeit wenigstens
 - die lateinische, griechische oder hebräische Sprache erlernt,
 - an den Lehrveranstaltungen in Modul 0 erfolgreich teilgenommen und
 - wenigstens drei Modulprüfungen der Module 1 bis 5 bestanden hat.
- (4) Die Studienleistungen gemäß Absatz 3 werden durch Bestehen der entsprechenden Prüfung mit mindestens der Note ausreichend (4,0) erbracht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 15. November 2015 außer Kraft.